



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	05.03.2015	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 27/08
Dokumenttyp:	Beschluss	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 28 ArbEG, § 33 ArbEG		
Stichwort:	Folgen der mangelnden Wiederaufnahme des Schiedsstellenverfahrens nach seiner Aussetzung aufgrund des Todes des Antragstellers		

Leitsatz (nicht amtlich):

In analoger Anwendung des § 54 Abs. 5 S. 4 ArbGG gelten die Anrufung der Schiedsstelle und die Einlassung auf das Schiedsstellenverfahren nach Ablauf von 6 Monaten nach Zugang eines entsprechenden Beschlusses als zurückgenommen, soweit nicht einer der Beteiligten das Schiedsstellenverfahren zeitgerecht wieder aufnimmt und in der Sache inhaltlich im Sinne des Zwecks des Schiedsstellenverfahrens vorträgt.

BESCHLUSS:

Die Anrufung der Schiedsstelle durch den Antragsteller und die Einlassung der Antragsgegnerin auf das Schiedsstellenverfahren gelten als zurückgenommen, wenn nicht einer der Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach Zugang dieses Beschlusses das Schiedsstellenverfahren wieder aufnimmt und inhaltlich weiterbetreibt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller hat mit Schriftsatz vom 8. Mai 2008 die Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen angerufen. Die Antraggegnerin hat sich mit Schriftsatz vom 16. Juli 2008 auf das Schiedsstellenverfahren eingelassen und mit Schriftsatz vom 22. September 2008 zum Vorbringen des Antragstellers inhaltlich Stellung genommen. Weitere Stellungnahmen wurden auf Seiten des Antragstellers mit Schriftsatz vom

10. Dezember 2008 und der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 20. Februar 2009 abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 11. März 2009 hat der Vertreter des Antragstellers mitgeteilt, dass der Antragsteller verstorben sei und um Unterbrechung des Schiedsstellenverfahrens analog § 239 ZPO gebeten. Die Antragsgegnerin hatte sich mit Schriftsatz vom 2. April 2009 hiermit einverstanden erklärt.

Der Vertreter des Antragstellers hatte seinerzeit weiterhin mitgeteilt, dass er sich nach Klärung der Erbenstellung unaufgefordert zur Frage der Fortführung des Schiedsstellenverfahrens erklären werde, was er jedoch unterlassen hat.

Erst auf Anfrage des Vorsitzenden der Schiedsstelle vom 1. Oktober 2014 erfolgte am 2. Oktober 2014 eine Erklärung durch den Vertreter des Antragstellers, in welcher er erneut darauf hinwies, dass der Antragsteller verstorben sei und er derzeit über keine Rückäußerung der Erben zur Fortführung des Schiedsstellenverfahrens verfüge.

Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2014 zeigte der Vertreter des Antragstellers der Schiedsstelle nochmals an, dass der Antragsteller verstorben sei und teilte mit, dass sich die Ehefrau des Antragstellers noch nicht gemeldet habe.

Weitere Erklärungen erfolgten nicht mehr.

II. Wertung der Schiedsstelle

(...)

Die Schiedsstelle übt keine staatliche Aufsichtsfunktion gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinsichtlich des Arbeitnehmererfinderrechts aus.

Vielmehr hat sie gemäß § 28 ArbEG bei einem bestehenden Streit aufgrund des ArbEG zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Beteiligte) nach Anhörung beider Seiten zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Schiedsstellenverfahren ist somit ein behördliches auf Streitschlichtung angelegtes zweiseitiges Verfahren, in dem die Schiedsstelle als neutraler Mittler auftritt.

Die Schiedsstelle ist daher darauf angewiesen, dass die Beteiligten ihr den Sachverhalt, in welchem Ansprüche nach dem Arbeitnehmererfindergesetz im Streit stehen, hinreichend substantiiert darlegen, so dass der Schiedsstelle eine Bewertung möglich ist. Dies ist im vorliegenden Fall bislang nicht gegeben, so dass die Schiedsstelle keinen Einigungsvorschlag unterbreiten kann.

Vielmehr wurde das Schiedsstellenverfahren seit nunmehr fast sechs Jahren nicht weiterbetrieben, obwohl die Erbenstellung nach der Einlassung des Vertreters des Antragsstellers, er habe die Ehefrau des verstorbenen Antragstellers noch nicht erreicht, offensichtlich bereits seit langer Zeit geklärt ist. Auch wurden keine erkennbaren Vergleichsverhandlungen außerhalb des Schiedsstellenverfahrens geführt, die ein verzögertes Weiterbetreiben des Schiedsstellenverfahrens rechtfertigen könnten.

Nach § 33 Abs. 1 ArbEG sind auf das Schiedsstellenverfahren verbindlich lediglich die §§ 41 – 48, 1042 und 1050 ZPO sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus bestimmt die Schiedsstelle gemäß § 33 Abs. 2 ArbEG das Verfahren selbst.

Im Rahmen der ihr hiermit vom Gesetzgeber zugestandenen Freiheiten hat die Schiedsstelle im Jahr 2009 eine Unterbrechung des Schiedsstellenverfahrens entsprechend dem Rechtsgedanken des § 239 Abs. 1 ZPO gebilligt.

Die Regelungen der §§ 239, 246 ZPO haben jedoch zur Grundlage, dass ein aufgrund eines Todesfalls ausgesetztes Verfahren nach Klärung der Erbfolge durch den oder die Rechtsnachfolger ohne Verzögerung wieder aufgenommen wird. Erfolgt dies nicht, kann der Verfahrensgegner in einem Zivilprozess die streitige Hauptsacheverhandlung einseitig herbeiführen mit allen zivilprozessualen Folgen, insbesondere mit einem klageabweisenden Urteil z.B. in Ermangelung eines substantiierten Sachvortrags. Diese Rechtsfolge lässt sich jedoch nicht auf ein Schiedsstellenverfahren übertragen. Im Unterschied zu einem Zivilgericht, das streng nach Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen ein Streitiges Urteil sprechen kann, ist der Schiedsstelle ohne hinreichenden Sachvortrag ein sachgerechter Vorschlag zu einer gütlichen Einigung nicht möglich. Im Rahmen der freien Verfahrensgestaltung der Schiedsstelle nach § 33 Abs. 2 ArbEG kommt eine entsprechende Anwendung des § 239 ZPO im Schiedsstellenverfahren daher lediglich hinsichtlich § 239 Abs. 1, 5 ZPO in Betracht, nicht jedoch hinsichtlich des § 239 Abs. 2, 3, 4 ZPO.

Gemäß § 28 S. 2 ArbEG ist es die Aufgabe der Schiedsstelle den Versuch zu unternehmen, eine gütliche Einigung herbeizuführen, wobei das Beschleunigungsgebot gilt, wie sich aus § 37 Abs. 2 Nr. 2 ArbEG ergibt. Dieser gesetzlich normierten Aufgabe der Schiedsstelle hat auch das von der Schiedsstelle § 33 Abs. 2 ArbEG zu bestimmende Verfahren zu folgen.

Ausgehend von diesem gesetzlichen Auftrag erscheint es daher sachnäher, sich im Schiedsstellenverfahren Rechtsgedanken aus § 54 ArbGG zu bedienen, da sich die Ausgangssituationen von Schiedsstellenverfahren und der Güteverhandlung als besonderem Verfahrensabschnitt im arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz ähneln. Es ist nämlich die Hauptfunktion der Güteverhandlung mit Unterstützung des Vorsitzenden einen

Konsens und damit eine Befriedung der Parteien zu erreichen, und zwar ebenfalls unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes.

Weiterhin erscheint eine Anlehnung an das arbeitsgerichtliche Güteverfahren auch aus einem weiteren Grund als sachnah. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer finden ihren Rechtsgrund nämlich im Arbeitsverhältnis, auch wenn es sich bei Vergütungsansprüchen nach dem ArbEG um ein gesetzliches Schuldverhältnis und nicht um eines aus dem Arbeitsvertrag handelt.

Daher ist es für den vorliegenden Fall, in welchem die Beteiligten weder vor der Schiedsstelle noch außerhalb des Schiedsstellenverfahrens Bemühungen um eine gütliche Einigung anstellen, geboten, dem Rechtsgedanken des § 54 Abs. 5 ArbGG folgend nach § 33 Abs. 2 ArbEG an das dauerhafte Nichtverhandeln im Schiedsstellenverfahren unter Beschleunigungsgesichtspunkten die Folge des § 54 Abs. 5 S. 4 ArbGG zu knüpfen. Somit gelten die Anrufung der Schiedsstelle und die Einlassung auf das Schiedsstellenverfahren nach Ablauf von 6 Monaten nach Zugang dieser Mitteilung als zurückgenommen, soweit nicht einer der Beteiligten das Schiedsstellenverfahren zeitgerecht wieder aufnimmt und in der Sache inhaltlich im Sinne des Zwecks des Schiedsstellenverfahrens vorträgt (...)